



Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Standesamtswesen

Stand: 10.02.2026

1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-fuessen.de Telefon: 08362 903-0
2.	Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH Hansastr. 12-16 80686 München E-Mail-Adresse: datenschutz@gkds.bayern Telefonnummer: 089 54758-0
3.	Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: - Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).



		Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4.	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0, Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5.	Zwecke der Datenverarbeitung	Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Erstbeurkundung sowie Fortführung (d. h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) von Personenstandseinträgen
6.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG; §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PSTV, und Anlagen 1 bis 5 zur PSTV, sowie Art. 7 bis 7 c AGPStG
7.	Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt ¹	
8.	Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person	-

¹ Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO: Soweit es für den Bürger aus dem Antragsformular nicht erkennbar ist, dass noch weitere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, weil sie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sind diese hier anzugeben.



	erhoben werden bzw. wurden ²	
9.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Empfänger: Anderes Standesamt, Meldebehörden, Standesamt 1 in Berlin, Landesamt für Statistik, zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden, Gesundheitsbehörden Anlass der Offenlegung: Datenübermittlungen über den XÖV-Standard Empfänger: Freistaat Bayern Anlass der Offenlegung: Speicherung von Personenstandsfällen nach dem Personenstandsgesetz in elektronischen Personenstandsregistern sowie deren Sicherungsregistern Empfänger: Familiengericht Anlass der Offenlegung: bei entsprechender Personenstandsänderung Empfänger: Kirchenbuchführer Anlass der Offenlegung: Aktualisierung der Kirchenbücher Empfänger: Konsulat Anlass der Offenlegung: Erfüllung konsularischer Aufgaben Empfänger: Jugendamt Anlass der Offenlegung: Aufgabenerfüllung des Jugendamts Empfänger: Vormundschaftsgericht Anlass der Offenlegung: Aufgabenerfüllung des Vormundschaftsgerichts Empfänger: Amtsgericht Anlass der Offenlegung: Aufgabenerfüllung des Amtsgerichts Empfänger: Finanzamt Anlass der Offenlegung: Datenaktualisierung
10.	Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	- Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.
11.	Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
12.	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Alle Vorgangsdaten werden temporär nur solange

² Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO.



		gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige elektronische Personenstandsregister übertragen worden ist. Ausnahme ist die Anmeldung zur Eheschließung. Hier gilt eine Speicherdauer von 6 Monaten, danach werden die Daten gelöscht. Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von - 110 Jahren beim Geburtenregister, - 80 Jahren bei Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister und - 30 Jahren bei Sterberegistern sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
13.	Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen: Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 6 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend.

Quellenangabe:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
<https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/datenschutz-in-bayern/>